



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 37 O

verkündet am : 27.10.2015

Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Weidhas + Veting Rechtsanwälte PART
MBB,
Lietzenburger Straße 99, 10707 Berlin,-

g e g e n

die Helaba Dublin Landesbank Hessen-Thüringen
International,
vertreten d.d. Vorstand,
d. vertreten d.d. Vorsitzenden Dr. Ulrich Pähler, R. Krick,
L. Steinborn-Reetz, P. Murray, P. Smyth, E. Hanly und
N. O'Byrne,
PO Box 3137, 5 George's Dock, IFSC, Dublin 1,
Irland,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat die Zivilkammer 37 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 06.10.2015 durch die Richterin

als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 20.014,89 € zuzüglich Zinsen hieraus seit dem 1. Februar 2015 in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der vom Kläger am 18.11.2004 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Zweiten Beteiligungs GmbH und Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 158) im Nennwert von 55.000 € resultieren und die ohne Zeichnung nicht eingetreten wären.
3. Die Verurteilung gemäß den Anträgen zu 1-2 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots des Klägers gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von dem Kläger am 18.11.2004 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Zweite Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 158) im Nennwert von 55.000,00 € sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von dem Kläger am 18.11.2005 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Zweite Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 158) im Nennwert von 55.000 € sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 9.627,18 € zuzüglich Zinsen hieraus ab dem 1. Februar 2015 in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.
6. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen den Kläger keinerlei Forderungen aus der von ihm bei der Beklagten am 26.10.2005 abgeschlossenen obligatorischen Anteilsfinanzierung (Darlehensvertrag) zum Nennbetrag von 17.080 € zu einem Nominalzinssatz von 3,8 % zustehen.
7. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der vom Kläger am 26.10.2005 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Dritte Beteiligungs GmbH & Co.

Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 166) im Nennwert von 35.000 € resultieren und die ohne Zeichnung nicht eingetreten wären.

8. Die Verurteilung gemäß den Anträgen 5 und 7 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots des Klägers gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von dem Kläger am 26.10.2005 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Dritten Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 166) im Nennwert von 35.000,00 Euro sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
9. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von dem Kläger am 26.10.2005 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Dritten Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 166) im Nennwert von 35.000 € sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
10. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Hilfswiderklage wird abgewiesen.
11. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
12. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem Medienfonds gegen die Beklagte wegen fehlerhafter Prospekte Ansprüche und nachgeordnet Rückabwicklungsansprüche wegen der Widerrufe der mit ihnen bestehenden Darlehensverträge. Er verlangt im Wesentlichen Ersatz seines Eigenkapitals abzüglich erhaltener Ausschüttungen, während die Beklagte hilfsweise widerklagend festgestellt haben will, dass der Kläger erzielte Steuervorteile auszukehren hat.

Aufgrund eines am 18.11.2004 gezeichneten Beitrittsformulars beteiligte sich der Kläger mit einem Betrag von 55.000 € an der Montranus Zweite Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG und wurde von einem hier nicht beteiligten Dritten vermittelt. Hierbei wurde ein Betrag von 25.740 €

über die Beklagte durch ein Darlehen finanziert der Kläger zahlte einen Betrag in Höhe von 29.877,80 € ein, das sind 29.000 € zuzüglich 877,80 € Agio (3 % des Eigenkapitals).

Bezüglich des Inhalts des Darlehensvertrages und der Widerrufsbelehrung wird vollumfänglich auf die Anlagen K 1 und K 2 Bezug genommen.

Es erfolgten unregelmäßig Ausschüttungen für die Geschäftsjahre 2005-2012, die der Kläger vollumfänglich bei seiner Klageforderung in Höhe von 6.319,64 € in Abzug gebracht hat.

Der Kläger macht die Rückzahlung des eingesetzten Eigenkapitals zuzüglich Agio und abzüglich der erhaltenen Ausschüttungen, Zug um Zug gegen Übertragung seiner Rechte aus der Beteiligung, geltend. Die mit der Beteiligung verbundene obligatorische Fremdfinanzierung wurde am 20.12.2012 zurückgeführt. Hieraus erwartet der Kläger keine weiteren Schäden mehr. Die Widerrufsbelehrung befindet sich auf Seite 105 des Emissionsprospekts. Auf ihren Inhalt ist ausdrücklich Bezug genommen, Anlage K 2. Im Beitrittsformular heißt es in Abschnitt A. unser gesetzliches Widerrufsrecht:

„Maßgeblicher Bestandteil dieses Zeichnungsschein sind die Belehrungen über ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht. Dieses Widerrufsrecht besteht nur unter den im Gesetz näher bestimmten Voraussetzungen, ein vertraglich begründetes Widerrufsrecht besteht nicht.“

Am Schlussabschnitt A. ist eine vorgedruckte, von dem Kläger gesondert unterschriebene Empfangsbestätigung enthalten mit dem folgenden Wortlaut:

„Ich bestätige, die Vertragsunterlagen inklusive Beteiligungsprospekt sowie die beiden Widerrufsbelehrungen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.“

In Abschnitt B. (Darlehensvertrag) heißt es:

„Auf den Darlehensvertrag finden die in Abschnitt B. umseitig abgedruckten Darlehensbestimmungen unter Einbezug der Angaben in Abschnitt A. Anwendung.“

Die beiden Widerrufsbelehrungen befinden sich nicht im Zeichnungsschein, sondern auf Seite 105 des Verkaufsprospekts, Anlage K 2, über die Beteiligung. Hierbei handelt es sich um eine „Widerrufsbelehrung Nr. 1“ für die Beitrittsvereinbarung und eine „Widerrufsbelehrung Nr. 2“ für den Darlehensvertrag mit der Beklagten. Letztere lautet wie folgt:

„Widerrufsbelehrung Nr. 2

zum Darlehensvertrag mit der Helaba Landesbank International (Abschnitt B. und dieses Zeichnungsscheins).

Widerrufsrecht

Sie können Ihre im Zeichnungsschein enthaltene, auf die Aufnahme der Fremdfinanzierung (Darlehensvertrag) gerichtete Erklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ACCONTIS GmbH Finanzanlagen und Beteiligungen

Wolfratshauer Straße 49 B2049 Pullach

Fax:..... E-Mail:...

Die ACCONTIS GmbH Finanzanlagen und Beteiligungen handelt als Empfangsvertreter für die Helaba Dublin Landesbank Hessen-Thüringen International.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseitigen empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggfs. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechterten Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggfs. Wertersatz leisten.

Finanzierte Geschäfte

Falls sie diesen Darlehensvertrag widerrufen, mit denen Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir zugleich auch ihre Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind oder wenn wir uns bei Vorbereitung und Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung ihres Vertragspartners bedienen. Können sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegen Ihren diesbezüglichen Vertragspartner erklären.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG